SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

SPEIDEL
SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA

für Unternehmer (B2B) – Werk- und Bauleistungen in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

GELTUNGSBEREICH	FASSUNG	VERWENDER
Unternehmer (§ 14 BGB), öffentliche Auftraggeber	Stand 10/2026 · Revision 2	Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH

INHALT

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen
§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Vollmachten, Unterlagen
§ 3 Leistungsumfang, Schnittstellen, Änderungen
§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers, Baustelle, Vorleistungen
§ 5 Ausführungsfristen, Behinderung, Vertragsstrafe
§ 6 Vergütung, Preisanpassung, Stundenlohn, Aufmaß
§ 7 Zahlung und Sicherheiten
§ 8 Abnahme und Gefahrtragung
§ 9 Mängelansprüche und Betreiberpflichten
§ 10 Haftung
§ 11 Eigentumsvorbehalt, Altteile
§ 12 Kündigung
§ 13 Rücktritt
§ 14 Dokumentation, Einweisung, Nutzungsrechte
§ 15 Fördermittel und Nachweise
§ 16 Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenzen
§ 17 Elektronische Rechnungen
§ 18 Schlussbestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Werk- und Bauleistungen, Lieferungen mit Montage sowie Planungs-, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen der Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH (nachfolgend „AN“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „AG“), insbesondere gegenüber Generalunternehmern, Generalübernehmern, Bauträgern und gewerblichen Bauherren. Gegenüber Verbrauchern und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer, die als Verbraucher zu behandeln sind, gelten ausschließlich die AGB des AN für Verbraucher.

(2) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem AG, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf, und zwar in ihrer bei Abschluss des jeweiligen Folgevertrags gültigen, dem AG zuvor in Textform übermittelten Fassung.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AG – auch solche in Auftragsschreiben, Verhandlungsprotokollen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis, Bestellformularen oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen – werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn der AN in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen annimmt.

(4) Vertragsgrundlagen sind in folgender Rangfolge:

a) die individuell getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Auftragsbestätigung und von beiden Seiten unterzeichnete Verhandlungsprotokolle;

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

b) das Angebot des AN mit dem von ihm bepreisten Leistungsverzeichnis einschließlich dessen technischer Vorbemerkungen; vertragsrechtliche Regelungen in Vorbemerkungen, Baubeschreibungen oder sonstigen Unterlagen des AG (insbesondere zu Vertragsstrafen, Umlagen, Sicherheiten, Zahlungsfristen, Abnahme und Mängelansprüchen) gelten nur nach Maßgabe von Absatz 3;

c) diese AGB;

d) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB Teil C), insbesondere ATV DIN 18299, 18379, 18380, 18381 und 18421, in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, einschließlich ihrer Regelungen zu Nebenleistungen, Besonderen Leistungen und zur Abrechnung;

e) die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 631 ff. und 650a ff. BGB.

(5) Die VOB Teil B gilt nur, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall gilt sie als Ganzes in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung vorrangig vor diesen AGB; von diesen AGB finden dann nur § 1 Abs. 1 bis 3, § 11 (Eigentumsvorbehalt), § 16 (Datenschutz, Vertraulichkeit, Referenzen), § 17 (Elektronische Rechnungen) und § 18 (Schlussbestimmungen) ergänzend Anwendung, soweit die VOB/B keine Regelung trifft.

§ 2 ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS, VOLLMACHTEN, UNTERLAGEN

(1) Angebote des AN sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An ein als verbindlich bezeichnetes Angebot ist der AN für die darin genannte Frist, mangels Angabe für 30 Kalendertage ab Angebotsdatum, gebunden. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung des AN in Textform oder durch den Beginn der Ausführung zustande.

(2) Grundlage der Angebotskalkulation sind die vom AG überlassenen Unterlagen und Angaben (insbesondere Pläne, Leistungsverzeichnis, Baubeschreibung, Bauzeitenplan, Angaben zu Baustellenbedingungen). Weichen die tatsächlichen Verhältnisse hiervon ab, kann der AN eine Anpassung von Vergütung und Ausführungsfristen nach Maßgabe der §§ 3, 5 und 6 verlangen.

(3) Monteure und Obermonteure des AN sind nicht befugt, vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu Lasten des AN zu treffen, insbesondere Preisnachlässe, unentgeltliche Zusatzleistungen, Vertragsstrafen, Garantien, Verzichte oder die Anerkennung von Gegenforderungen. Hierzu sind nur die Geschäftsführung und ausdrücklich in Textform bevollmächtigte Personen berechtigt.

(4) Der AG benennt dem AN vor Ausführungsbeginn in Textform die Personen, die zur Abgabe von Anordnungen nach § 650b BGB, zur Beauftragung von Stundenlohnarbeiten, zur Teilnahme an Aufmaßen und zur Abnahme bevollmächtigt sind. Unterlässt er dies, kann der AN bei Anordnungen des Bauleiters oder Architekten des AG eine Bestätigung des AG in Textform verlangen; bis zu deren Eingang ist der AN zur Ausführung nicht verpflichtet, und die Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

(5) An Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Planungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AN die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder für die Ausführung durch Dritte anstelle des AN noch für Ausschreibungen verwendet werden; die Weitergabe an den Bauherrn, dessen Planer, Prüfer und Behörden sowie an die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmer ist zulässig, soweit sie für Koordination, Ausführung, Abnahme oder Betrieb des jeweiligen Bauvorhabens erforderlich ist. Das dauerhafte Recht, die Unterlagen für das jeweilige Bauvorhaben zu nutzen, erhält der AG mit Zahlung der fälligen Vergütung; berechtigte Einbehalte wegen Mängeln oder vereinbarter Sicherheiten stehen dem nicht entgegen. Der AG behandelt die Preise und Kalkulationsunterlagen des AN vertraulich.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(6) Vom AG verlangte Planungs- und Berechnungsleistungen, die über die Angebotserstellung und die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen hinausgehen (z. B. Montage- und Werkstattplanung, Schlitz- und Durchbruchsplanung, Heizlast-, Rohrnetz- oder Kanalnetzberechnungen, Revisionsunterlagen über den Umfang der VOB/C hinaus), sind gesondert zu vergüten.

§ 3 LEISTUNGSUMFANG, SCHNITTSTELLEN, ÄNDERUNGEN

(1) Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und dem Leistungsverzeichnis. Nebenleistungen im Sinne von Abschnitt 4.1 der einschlägigen ATV sind mit den Vertragspreisen abgegolten. Besondere Leistungen im Sinne von Abschnitt 4.2 der ATV sind nur geschuldet, soweit sie im Leistungsverzeichnis ausdrücklich enthalten sind, und werden andernfalls gesondert vergütet.

(2) Soweit im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich enthalten, gehören insbesondere folgende Leistungen nicht zum Leistungsumfang des AN:

a) Stemm-, Schlitz-, Maurer-, Putz-, Estrich-, Trockenbau-, Fliesen- und Malerarbeiten sowie das Schließen von Schlitzen und Durchbrüchen;

b) Kernbohrungen und Wanddurchbrüche sowie Brandschutzabschottungen einschließlich deren Kennzeichnung und Dokumentation;

c) Elektroinstallationen einschließlich Zuleitungen, Absicherung, Potentialausgleich und Anbindung an die Gebäudeautomation;

d) Gerüste und Hebezeuge, soweit sie nicht Nebenleistung nach der ATV DIN 18299 sind, sowie Erdarbeiten;

e) Bereitstellung und Verbrauch von Baustrom und Bauwasser, Winterbaumaßnahmen und Beheizung des Bauwerks;

f) Bauendreinigung und Entsorgung von Abfällen, die nicht vom AN verursacht wurden;

g) Prüfungen und Abnahmen durch Sachverständige, Prüfsachverständige, Behörden und den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie die hierfür anfallenden Gebühren.

(3) Für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und für Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, gelten die §§ 650b und 650c BGB. Änderungsbegehren und Anordnungen des AG bedürfen der Textform. Der AN ist zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen erst nach Einigung über die Vergütung oder nach Anordnung in Textform verpflichtet; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Die Mehrvergütung ermittelt der AN nach seiner Wahl auf Basis der tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn oder auf Basis einer hinterlegten Urkalkulation (§ 650c Abs. 1 und 2 BGB). § 650c Abs. 3 BGB (Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der in einem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung) bleibt unberührt. Der AN ist berechtigt, seine Urkalkulation bis zum Beginn der Ausführung verschlossen beim AG zu hinterlegen; die Hinterlegung erfolgt vereinbarungsgemäß im Sinne von § 650c Abs. 2 BGB, und der Umschlag darf nur im Beisein beider Vertragsparteien zur Ermittlung von Nachtragsvergütungen geöffnet werden. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen.

(4) Bei Einheitspreisverträgen wird bei einer Über- oder Unterschreitung der im Leistungsverzeichnis angegebenen Menge einer Position um mehr als 10 % auf Verlangen einer Vertragspartei bei Überschreitung für die über 110 % hinausgehende Menge, bei Unterschreitung für die tatsächlich

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

ausgeführte Menge ein neuer Einheitspreis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten vereinbart.

(5) Leistungen, die der AN ohne Auftrag ausführt, sind zu vergüten, wenn der AG sie nachträglich anerkennt oder wenn sie für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen und dem AG unverzüglich angezeigt wurden.

(6) Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Planung, gegen vom AG gelieferte Stoffe oder Bauteile oder gegen Vorleistungen anderer Unternehmer, teilt er diese dem AG unverzüglich, möglichst vor Beginn der Arbeiten, in Textform mit. Besteht der AG trotz dieses Hinweises auf der Ausführung, haftet der AN nicht für Mängel und Schäden, die auf die beanstandete Vorgabe zurückzuführen sind.

(7) Beabsichtigt der AN oder wünscht der AG eine Ausführung, die von den anerkannten Regeln der Technik abweicht, informiert der AN den AG vorab in Textform über die Abweichung sowie die damit verbundenen Risiken und Folgen. Stimmt der AG in Textform zu, gilt die so beschriebene Ausführung als vereinbarte Beschaffenheit.

(8) Stellt der AG Stoffe, Bauteile oder Geräte bei, haftet der AN nur für deren fachgerechten Einbau, nicht für Mängel des beigestellten Materials. Der AN prüft beigestelltes Material vor dem Einbau mit der von einem Fachbetrieb zu erwartenden Sorgfalt auf erkennbare Mängel und erkennbare Ungeeignetheit; zu einer Untersuchung auf verborgene Mängel, insbesondere durch Zerlegen oder Funktionsprüfung vor dem Einbau, ist er nicht verpflichtet. Mehraufwand infolge fehlender, verspäteter, falscher oder mangelhafter Beistellungen wird nach Aufwand vergütet.

(9) Der AN ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, ohne dass es der Zustimmung des AG bedarf; seine Verantwortung gegenüber dem AG bleibt unberührt.

§ 4 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS, BAUSTELLE, VORLEISTUNGEN

(1) Der AG ist für die Koordination aller am Bau Beteiligten, die Bauablaufplanung, die allgemeine Ordnung auf der Baustelle sowie die Erfüllung der Bauherrenpflichten nach der Baustellenverordnung verantwortlich.

(2) Der AG übergibt dem AN rechtzeitig, spätestens zehn Werktage vor Beginn des jeweiligen Ausführungsabschnitts, unentgeltlich die freigegebene Ausführungsplanung einschließlich Schlitz- und Durchbruchsplänen sowie die erforderlichen Achsen und Höhenfestpunkte.

(3) Der AG stellt dem AN unentgeltlich zur Verfügung: eine geeignete Zufahrt, ausreichende Lager- und Arbeitsplätze, Anschlüsse für Strom (230/400 V) und Wasser in angemessener Entfernung von der Arbeitsstelle einschließlich des Verbrauchs, Sanitär- und Aufenthaltseinrichtungen sowie die Mitbenutzung vorhandener Aufzüge, Krane und Gerüste.

(4) Umlagen und Kostenbeteiligungen (z. B. für Bauwasser, Baustrom, Bauwesenversicherung, Baureinigung, Schuttbeseitigung, Kranbenutzung, Baustellenbewachung oder Bauschilder) schuldet der AN nur, wenn sie der Art und Höhe nach individuell vereinbart sind.

(5) Vorleistungen anderer Unternehmer, auf denen die Leistung des AN aufbaut, müssen rechtzeitig, vollständig, maßhaltig, tragfähig und frei von Hindernissen fertiggestellt sein. Der AN prüft Vorleistungen in dem nach den anerkannten Regeln der Technik und den Umständen gebotenen, ihm zumutbaren Umfang; für Mängel, die er dabei nicht erkennen konnte, ist er nicht verantwortlich.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(6) Der AG wirkt im Rahmen seiner Koordinationspflicht darauf hin, dass die Leistungen des AN nicht durch nachfolgende Gewerke beschädigt werden. Schutzmaßnahmen, die über die Nebenleistungen nach Abschnitt 4.1 der ATV hinausgehen (z. B. Abdeckungen gegen Nachfolgegewerke, besondere Witterungsschutzmaßnahmen), sind gesondert zu vergüten.

(7) Werden Anlagen auf Verlangen des AG oder zum Betrieb als Bauheizung vor der Abnahme befüllt, obliegt dem AG ab diesem Zeitpunkt der Frostschutz in nicht beheizten Gebäudeteilen sowie bei Trinkwasserinstallationen der regelmäßige Wasseraustausch nach den anerkannten Regeln der Technik; der AN weist den AG hierauf hin.

(8) Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, stehen dem AN die Rechte aus §§ 642, 643 BGB zu. Für Entschädigung und Schadensersatz gilt § 5 Abs. 4.

§ 5 AUSFÜHRUNGSFRISTEN, BEHINDERUNG, VERTRAGSSTRAFE

(1) Ausführungsfristen sind nur dann verbindliche Vertragsfristen, wenn sie in Textform ausdrücklich als solche vereinbart sind. Bauzeitenpläne des AG werden nur Vertragsbestandteil, wenn der AN ihnen in Textform zugestimmt hat; in ihnen enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Der Lauf von Ausführungsfristen beginnt nicht vor Vertragsschluss, dem Eingang der vom AG zu treffenden Auswahl- und Ausführungsentscheidungen, dem Eingang der freigegebenen Ausführungsunterlagen, der Herstellung der Baufreiheit sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Sicherheit. Ist die Ausführung auf Abruf vereinbart, hat der AG den Beginn mit einem Vorlauf von mindestens zehn Werktagen abzurufen.

(3) Wird der AN durch Umstände behindert, die er nicht zu vertreten hat – insbesondere durch Umstände aus dem Risikobereich des AG, verspätete oder mangelhafte Vorleistungen, fehlende Pläne oder Entscheidungen, Streik oder Aussperrung, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise nicht gerechnet werden musste, oder Lieferengpässe von Herstellern und Lieferanten, sofern der AN das Material rechtzeitig und verbindlich bei einem zuverlässigen Lieferanten bestellt hat und die Lieferverzögerung nicht zu vertreten hat –, verlängern sich die Ausführungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und eine etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Der AN zeigt die Behinderung unverzüglich in Textform an, sofern sie dem AG nicht offenkundig ist.

(4) Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung und kommt er dadurch in Annahmeverzug, kann der AN für dessen Dauer eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB verlangen, insbesondere für das Vorhalten von Personal, Gerät und Baustelleneinrichtung. Hat der AG die Behinderung zu vertreten, hat er darüber hinaus den entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere Mehrkosten für Stillstand, zusätzliche An- und Abfahrten, das Umsetzen von Personal und Gerät, verlängerte Vorhaltung sowie zusätzliche Baustellengemeinkosten.

(5) Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Ablauf dieser Zeit schriftlich kündigen. Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen; außerdem sind die Kosten zu vergüten, die dem AN bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Hat der AG die Unterbrechung zu vertreten, bleiben weitergehende Ansprüche des AN unberührt.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(6) Vertragsstrafen bedürfen einer individuellen Vereinbarung. In vorformulierten Bedingungen des AG enthaltene Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

§ 6 VERGÜTUNG, PREISANPASSUNG, STUNDENLOHN, AUFMAß

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Höhe. Ist der AG Steuerschuldner nach § 13b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2 UStG, rechnet der AN ohne Umsatzsteuer ab; der AG weist dies vor der ersten Rechnung durch eine gültige Bescheinigung (Vordruck USt 1 TG) nach. Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen nicht vorlagen, schuldet der AG die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zum Nettopreis gegen Erteilung einer berichtigten Rechnung.

(2) Bei Einheitspreisverträgen wird nach den tatsächlich ausgeführten Mengen abgerechnet. Bei Pauschalpreisverträgen ist mit dem Pauschalpreis die vertraglich beschriebene Leistung abgegolten; Änderungen und Zusatzleistungen nach § 3 werden gesondert vergütet.

(3) Die Abrechnung erfolgt nach den Abrechnungsregeln in Abschnitt 5 der einschlägigen ATV der VOB Teil C, auch wenn die VOB Teil B nicht vereinbart ist.

(4) Auf Verlangen einer Vertragspartei ist das Aufmaß gemeinsam zu nehmen. Leistungen, die durch nachfolgende Arbeiten verdeckt werden, sind rechtzeitig vor ihrer Verdeckung gemeinsam aufzumessen. Nimmt der AG an einem mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen angekündigten Aufmaßtermin ohne hinreichenden Grund nicht teil, kann der AN das Aufmaß allein nehmen. Ist die Leistung danach nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überprüfbar, trägt der AG die Darlegungs- und Beweislast für die Unrichtigkeit des vom AN genommenen Aufmaßes.

(5) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrem Beginn vereinbart oder vom AG bzw. einem nach § 2 Abs. 4 Bevollmächtigten angeordnet wurden. Die Abrechnung erfolgt zu den vereinbarten, mangels Vereinbarung zu den bei Vertragsschluss gültigen Verrechnungssätzen des AN. Der AN legt Stundenlohnzettel werktäglich oder wöchentlich vor. Der AG hat sie innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang bestätigt zurückzugeben oder Einwendungen in Textform zu erheben; andernfalls gelten die Stundenlohnzettel als anerkannt. Auf diese Folge weist der AN bei Vorlage der Stundenlohnzettel hin.

(6) Werden Leistungen vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss ausgeführt, kann der AN die Preise der danach ausgeführten Leistungen wie folgt anpassen:

a) Materialanteil: um den nachgewiesenen Betrag in Euro, um den sich die Netto-Einkaufspreise des AN für das betreffende Material zwischen Vertragsschluss und Bestellung verändert haben, ohne Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn;

b) Lohnanteil: um den Betrag in Euro, um den sich der tarifliche Ecklohn je Stunde nach dem Lohntarifvertrag für das Sanitär-, Heizungs- und Klimahandwerk in Baden-Württemberg zwischen Vertragsschluss und Ausführung verändert hat, höchstens um die tatsächliche Veränderung des Stundenlohns der eingesetzten Monteure, zuzüglich der hierauf entfallenden gesetzlichen Lohnnebenkosten, vervielfacht mit den im Angebot oder in der hinterlegten Urkalkulation für die betroffenen Leistungen ausgewiesenen bzw. bei Stundenlohnarbeiten tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden; sind keine Arbeitsstunden ausgewiesen, wird der Lohnanteil nicht angepasst.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

Kalkulatorische Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn werden nicht erhöht. Kostensenkungen gibt der AN in gleicher Weise weiter; Kostensteigerungen und -senkungen werden miteinander verrechnet.

(7) Soweit Material nicht nach Absatz 6 angepasst wird, werden die Materialpreise für Rohre und Formteile aus Kupfer, Rotguss, Messing, Edelstahl und Stahl sowie für Wärmeerzeuger angepasst, wenn sich die Netto-Einkaufspreise des AN für dieses Material zwischen Vertragsschluss und Bestellung um mehr als 5 % verändern; angepasst wird der Euro-Betrag, um den die Veränderung der Netto-Einkaufspreise 5 % übersteigt, ohne Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn; bei Preissenkungen gilt dies entsprechend zugunsten des AG.

(8) Der AN bestellt das Material in angemessener Frist nach Vertragsschluss bzw. nach Abruf; Preissteigerungen infolge einer vom AN zu vertretenden verspäteten Bestellung bleiben bei Anpassungen nach den Absätzen 6 und 7 außer Betracht. Der AN teilt jede Anpassung nach den Absätzen 6 und 7 vor Ausführung der betroffenen Leistungen in Textform mit und weist sie auf Verlangen durch Einkaufsbelege nach. Übersteigt die Summe der Anpassungen insgesamt 10 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme, kann der AG den Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, mit der diese Schwelle überschritten wird, hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen kündigen; in diesem Fall sind nur die bis dahin erbrachten Leistungen sowie bereits beschaffte, nicht anderweitig verwendbare Stoffe und Bauteile zu vergüten.

(9) Für Arbeiten, die auf Anordnung des AG außerhalb der regulären Arbeitszeit (Montag bis Freitag, 7:00 bis 17:00 Uhr) ausgeführt werden, werden Zuschläge auf den Lohnanteil berechnet: werktags vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sowie samstags 25 %, in der Nacht (20:00 bis 6:00 Uhr) 50 %, an Sonntagen 100 % und an gesetzlichen Feiertagen 150 %. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, wird nur der höchste berechnet.

§ 7 ZAHLUNG UND SICHERHEITEN

(1) Der AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen nach dem Leistungsstand, höchstens einmal je Kalendermonat, oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan zu stellen (§ 632a BGB). Abschläge können auch für angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe und Bauteile verlangt werden, wenn dem AG nach seiner Wahl Eigentum an ihnen übertragen oder entsprechende Sicherheit geleistet wird. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen.

(2) Die Schlusszahlung ist fällig, wenn die Leistung abgenommen ist und dem AG eine prüffähige Schlussrechnung zugegangen ist; sie ist innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Die Schlussrechnung gilt als prüffähig, wenn der AG nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhoben hat (§ 650g Abs. 4 BGB).

(3) Mit Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist kommt der AG ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Verzugs schuldet er Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Skonto darf nur abgezogen werden, wenn es individuell vereinbart ist und sämtliche Voraussetzungen der Skontovereinbarung erfüllt sind. Unberechtigt abgezogenes Skonto wird nachgefordert.

(5) Sicherheitseinbehalte sowie Sicherheiten für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche schuldet der AN nur, wenn sie individuell vereinbart sind. Ist eine Sicherheit vereinbart, kann der AN sie jederzeit durch

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ablösen; Bürgschaften auf erstes Anfordern schuldet der AN nicht. Sicherheiten sind nach Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

(6) Soweit § 650f Abs. 6 BGB nicht entgegensteht, kann der AN vom AG nach § 650f BGB Sicherheit für die auch in Zusatzaufträgen vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung zuzüglich 10 % für Nebenforderungen verlangen. Leistet der AG die Sicherheit nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der AN die Leistung verweigern oder den Vertrag kündigen (§ 650f Abs. 5 BGB). Die gesetzlichen Ansprüche auf Einräumung einer Sicherungshypothek (§ 650e BGB) bleiben unberührt.

(7) Bleibt der AG mit einer fälligen, nicht nur geringfügigen Zahlung länger als sieben Kalendertage in Verzug, ist der AN nach Ankündigung in Textform berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen; die Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, nach denen der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet ist, gilt § 321 BGB.

(8) Der AG kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder Fertigstellungsmehrkosten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Wegen eines Mangels kann der AG die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten (§ 641 Abs. 3 BGB).

(9) Zahlungen sind ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto des AN zu leisten. Mitarbeiter des AN sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

§ 8 ABNAHME UND GEFAHRTRAGUNG

(1) Der AG ist verpflichtet, die vertragsgemäß hergestellte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Abnahme kann auch nicht allein deshalb verweigert werden, weil Einregulierungs- oder Optimierungsarbeiten, die nur unter den Betriebsbedingungen einer Heiz- oder Kühlperiode möglich sind, noch ausstehen, sofern die Anlage im Übrigen funktionsfähig und bestimmungsgemäß nutzbar ist. Die ausstehenden Arbeiten werden im Abnahmeprotokoll festgehalten; die Rechte des AG insoweit bleiben unberührt.

(2) Auf Verlangen einer Vertragspartei findet eine förmliche Abnahme statt, deren Ergebnis in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten wird. Der Abnahmetermin ist innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige durchzuführen.

(3) Der AN kann dem AG nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen; als angemessen gelten in der Regel zwölf Werktage. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (§ 640 Abs. 2 BGB).

(4) Hat der AG die fertiggestellte Leistung oder einen in sich abgeschlossenen Teil davon in Benutzung genommen (z. B. durch Bezug, Vermietung oder bestimmungsgemäßen Betrieb über die Erprobung hinaus), gilt die Leistung bzw. dieser Teil als abgenommen, wenn der AG die Abnahme nicht innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang einer Fertigstellungsanzeige, die auf diese Folge besonders hinweist, unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(5) Auf Verlangen des AN sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung gesondert abzunehmen. Teile der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden (z. B. Leitungen vor dem Verschließen von Schächten, Vorwänden, Decken oder vor dem Einbringen von Estrich), sind auf Verlangen des AN gemeinsam festzustellen. Nimmt der AG an einem angekündigten Feststellungstermin ohne hinreichenden Grund nicht teil, kann der AN die Feststellung allein vornehmen, insbesondere durch Druckprüfprotokolle und Fotodokumentation.

(6) Verweigert der AG die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen des AN an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands der Leistung mitzuwirken (§ 650g Abs. 1 BGB). Nimmt der AG die Leistung ab, obwohl er einen Mangel kennt, stehen ihm die Rechte aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB wegen dieses Mangels nur zu, wenn er sie sich bei der Abnahme vorbehält.

(7) Wird eine Anlage auf Verlangen des AG vor der Abnahme in Betrieb genommen (insbesondere als Bauheizung oder zur Bautrocknung), trägt der AG die Energie- und Betriebskosten, die Kosten der durch den vorzeitigen Betrieb erforderlichen Reinigung, Wartung und des Austauschs von Filtern und Verschleißteilen sowie das Risiko von Schäden durch Baustaub, Feuchtigkeit und Bedienung durch Dritte, soweit der AN diese Schäden nicht zu vertreten hat.

(8) Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den AG über; §§ 644, 645 BGB gelten.

(9) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, vom AN nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, hat der AN für die ausgeführten Teile der Leistung Anspruch auf Vergütung nach den Vertragspreisen sowie auf Erstattung der ihm bereits entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

(10) Gleiches gilt, wenn die Leistung vor der Abnahme durch den AG oder durch Personen, deren Verhalten er sich nach § 278 BGB zurechnen lassen muss, beschädigt oder zerstört wird, ohne dass der AN dies zu vertreten hat.

§ 9 MÄNGELANSPRÜCHE UND BETREIBERPFLICHTEN

(1) Für Mängel der Leistung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in § 13 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mängel sind dem AN in Textform unter Beschreibung ihres Erscheinungsbildes anzuzeigen. Der AG hat dem AN Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben und ihm hierfür Zugang zu gewähren. Der AN kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen (§ 635 Abs. 1 BGB).

(3) Mängelansprüche verjähren

a) bei einem Bauwerk und bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in fünf Jahren ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB);

b) bei sonstigen Werken, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht (insbesondere Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter Buchstabe a fallen), sowie bei Lieferungen ohne Einbauleistung, soweit es sich nicht um Sachen handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BGB), in einem Jahr ab Abnahme bzw. Ablieferung.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(4) Die Verkürzung nach Absatz 3 Buchstabe b gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, für Ansprüche aus einer Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Rückgriffsansprüche nach §§ 445a, 445b BGB; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), unsachgemäßer Bedienung oder Behandlung, unterlassener oder nicht fachgerechter Wartung entgegen den Herstellervorgaben, Eingriffen oder Reparaturen des AG oder Dritter, einer nicht vom AN zu vertretenden ungeeigneten Wasser- oder Heizwasserbeschaffenheit oder einer Verletzung der Betreiberpflichten nach Absatz 6 beruht.

(6) Ab der Abnahme oder, wenn die Anlage vorher auf Verlangen des AG befüllt oder in Betrieb genommen wird (§ 4 Abs. 7, § 8 Abs. 7), ab diesem Zeitpunkt obliegen dem AG bzw. dem Betreiber die gesetzlichen und technischen Betreiberpflichten, insbesondere der bestimmungsgemäße Betrieb von Trinkwasserinstallationen einschließlich des regelmäßigen Wasseraustauschs (insbesondere DIN EN 806-5, VDI/DVGW 6023) und der nach der Trinkwasserverordnung erforderlichen Untersuchungen, die Nachfüllung von Heizwasser nach VDI 2035 mit Dokumentation im Anlagenbuch, der Frostschutz sowie die regelmäßige Wartung nach den Herstellervorgaben. Hat der AN den AG auf diese Pflichten hingewiesen, haftet er nicht für Mängel und Schäden, die auf deren Verletzung beruhen.

(7) Stellt sich bei einer gerügten Störung heraus, dass kein vom AN zu vertretender Mangel vorliegt, und hat der AG fahrlässig verkannt, dass die Ursache nicht im Verantwortungsbereich des AN liegt, hat er dem AN die entstandenen Aufwendungen zu den vereinbarten bzw. üblichen Sätzen zu ersetzen.

(8) Herstellergarantien richten sich ausschließlich nach den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Garantien im Rechtssinne übernimmt der AN nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

§ 10 HAFTUNG

(1) Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Rahmen einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung des AN für Sach- und Vermögensschäden außerdem je Schadensfall auf 3.000.000 € begrenzt; dieser Betrag entspricht der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des AN.

(4) Bei einfach fahrlässig verursachtem Verzug ist der Ersatz des Verzugsschadens auf 0,5 % des Netto-Auftragswerts des Vertrags für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt höchstens 5 % dieses Auftragswerts, begrenzt. Das Recht des AG, den Vertrag nach § 13 Abs. 4 zu kündigen oder, soweit § 13 Abs. 3 und 4 nicht entgegenstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten, bleibt unberührt.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AN. Die Rechte des AG aus § 634 Nr. 1 bis 3 BGB werden durch die Haftungsbeschränkungen dieses § 10 nicht berührt; für den Rücktritt gelten § 13 Abs. 3 und 4. Eine Änderung der Beweislast ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

§ 11 EIGENTUMSVORBEHALT, ALTTEILE

(1) Gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum des AN bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG, soweit sie nicht durch den Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes geworden sind. Hat der AG für angelieferte oder eigens angefertigte Stoffe oder Bauteile eine Abschlagszahlung geleistet und die Übertragung des Eigentums gewählt, geht das Eigentum an diesen Stoffen oder Bauteilen abweichend von Satz 1 mit Eingang der Zahlung auf ihn über.

(2) Werden Vorbehaltsgegenstände durch Einbau, Verbindung oder Verarbeitung Bestandteil des Grundstücks oder einer Sache eines Dritten, tritt der AG bereits jetzt die ihm daraus gegen seinen Auftraggeber oder den Dritten zustehenden Vergütungs- oder Ersatzforderungen in Höhe des Rechnungswerts (einschließlich Umsatzsteuer) der Leistungen des AN sicherungshalber an den AN ab; der AN nimmt die Abtretung an. Der AG bleibt zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten gegenüber dem AN ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der AG die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und ihnen die Abtretung anzuzeigen.

(3) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen des AN um mehr als 10 %, gibt der AN auf Verlangen des AG Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

(4) Der AG hat den AN unverzüglich zu unterrichten, wenn Dritte auf Vorbehaltsgegenstände oder abgetretene Forderungen zugreifen. Nach Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzugs ist der AN berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bauwerks ausgebaut werden können, auf Kosten des AG herauszuverlangen und auszubauen.

(5) Ausgebaute Altgeräte, Altteile und Altmaterialien gehen mit dem Ausbau in das Eigentum des AN über, der sie fachgerecht entsorgt oder verwertet, sofern der AG nicht vor Beginn der Arbeiten in Textform erklärt, sie behalten zu wollen.

§ 12 KÜNDIGUNG

(1) Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf der Schriftform (§ 650h BGB); im Übrigen genügt die Textform.

(2) Kündigt der AG den Vertrag nach § 648 BGB, ohne dass ein vom AN zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, kann der AN anstelle einer konkreten Abrechnung nach § 648 Satz 2 BGB verlangen:

a) die vereinbarte Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen;

b) für Stoffe und Bauteile, die für das Vorhaben bereits angeliefert, eigens beschafft oder angefertigt wurden und die der AN nicht anderweitig verwenden oder ohne Kosten zurückgeben kann, den hierauf entfallenden Vertragspreis Zug um Zug gegen Übergabe;

c) für den übrigen, nicht erbrachten Teil der Leistung pauschal 10 % der hierauf entfallenden vereinbarten Vergütung.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem AN kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch zusteht; dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs vorbehalten. Die Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit diese anfällt.

(3) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 648a BGB) bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den AN liegt insbesondere vor, wenn der AG

a) mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung in Verzug bleibt,

b) eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung unterlässt oder

c) eine nach § 650f BGB verlangte Sicherheit nicht fristgerecht leistet.

In den Fällen der Buchstaben a und c kann der AN die Beträge nach Absatz 2 verlangen; die Nachweisregelung in Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen richten sich die Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften; § 643 BGB bleibt unberührt.

(4) Nach einer Kündigung kann jede Vertragspartei verlangen, dass die andere an einer gemeinsamen Feststellung des Leistungsstands mitwirkt (§ 648a Abs. 4 BGB). Für die erbrachten Leistungen gilt § 8 entsprechend.

§ 13 RÜCKTRITT

(1) Der AN ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils der Leistung zurückzutreten, wenn

a) der AG eine vereinbarte Anzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheit oder eine nach § 650f BGB verlangte Sicherheit nicht innerhalb einer ihm vom AN gesetzten angemessenen Frist leistet;

b) nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Vergütungsanspruch des AN durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet ist – insbesondere bei Zahlungseinstellung, fruchtloser Zwangsvollstreckung, wiederholten Rücklastschriften oder erheblichem Zahlungsverzug aus anderen Aufträgen –, und der AG nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist weder Zug um Zug gegen die Leistung zahlt noch Sicherheit leistet (§ 321 Abs. 2 BGB);

c) der AG vor Vertragsschluss unrichtige Angaben über Tatsachen gemacht hat, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit wesentlich sind;

d) der AN trotz rechtzeitigen Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von seinem Lieferanten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend nicht oder nicht vertragsgemäß beliefert wird und ein gleichwertiger Ersatz auch nicht zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann; nach Beginn der Ausführung besteht dieses Recht nur für in sich abgeschlossene, noch nicht begonnene Leistungsteile, die von der Nichtbelieferung betroffen sind;

e) mit der Ausführung infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder fehlender, vom AG zu beschaffender Genehmigungen oder Vorleistungen nicht innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Ausführungsbeginn begonnen werden kann, ohne dass der AN dies zu vertreten hat.

Der Rücktritt ist in Textform zu erklären. Im Fall des Buchstabens d unterrichtet der AN den AG unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstattet bereits erhaltene Gegenleistungen für den nicht ausgeführten Teil unverzüglich; eine bloße Lieferverzögerung führt nur zur Verlängerung der Ausführungsfristen nach § 5 Abs. 3.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(2) Hat der AN mit der Ausführung bereits begonnen, wirkt der Rücktritt nur für den noch nicht ausgeführten Teil der Leistung; die bis dahin erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen zu vergüten. In den Fällen der Buchstaben a bis c und e hat der AG außerdem für bereits angelieferte, eigens beschaffte oder angefertigte Stoffe und Bauteile den Vertragspreis nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 Buchstabe b zu zahlen. Hat der AG den Rücktrittsgrund zu vertreten, kann der AN darüber hinaus Schadensersatz verlangen (§ 325 BGB); anstelle des konkreten Schadens kann er für den nicht ausgeführten Teil der Leistung pauschal 10 % der hierauf entfallenden Netto-Vergütung verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist; dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

(3) Ist Gegenstand der Mängelhaftung eine Bauleistung, ist der Rücktritt des AG vom Vertrag wegen Mängeln ausgeschlossen. Das Recht des AG, die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften zu mindern, insbesondere bei Fehlschlagen der Nacherfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten; die Rechte auf Selbstvornahme (§ 637 BGB) und auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 10 bleiben unberührt. Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage oder deren technische Gebäudeausrüstung hergestellt, erneuert, instand gesetzt, geändert oder beseitigt wird; reine Wartungs- und Inspektionsleistungen sowie isolierte Planungsleistungen sind keine Bauleistungen in diesem Sinne. Für Verträge, auf die Kaufrecht anzuwenden ist, gilt dieser Absatz nicht.

(4) Bis zur Abnahme kann der AG einen Vertrag über Bauleistungen im Sinne von Absatz 3 wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Verzugs des AN nicht durch Rücktritt, sondern nur durch Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB beenden, auch beschränkt auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt, die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder offensichtlich ist, dass er die Leistung nicht fristgerecht erbringen wird. Die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen zu vergüten; darüber hinausgehende Zahlungen des AG erstattet der AN unverzüglich. Das Recht des AG, Schadensersatz nach Maßgabe von § 10 zu verlangen, bleibt unberührt (§ 648a Abs. 6 BGB). Beruht der Kündigungsgrund nicht auf einem Mangel und hat der AG an der bereits erbrachten Teilleistung kein Interesse, bleibt sein Recht, vom ganzen Vertrag zurückzutreten (§ 323 Abs. 5 Satz 1 BGB), unberührt. Für sonstige Werkverträge und für Verträge, auf die Kaufrecht anzuwenden ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Das Finanzierungs- und Verwendungsrisiko trägt der AG. Dass Fördermittel, Finanzierungen, in seinen Verantwortungsbereich fallende Genehmigungen oder Aufträge seines eigenen Auftraggebers nicht erteilt werden oder entfallen, berechtigt ihn weder zum Rücktritt noch zur Kündigung aus wichtigem Grund; vertragliche Rücktritts- und Lösungsvorbehalte zu seinen Gunsten bestehen nur, wenn sie individuell vereinbart sind. Das Recht des AG zur Kündigung nach § 648 BGB bleibt unberührt; eine Teilkündigung ist nur für abgrenzbare Teile der Leistung zulässig (§ 648a Abs. 2 BGB entsprechend). Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach § 12 Abs. 2. Kündigt der AG aus wichtigem Grund, ohne dass ein solcher vorliegt, wird die Kündigung als Kündigung nach § 648 BGB behandelt, es sei denn, aus der Kündigungserklärung ergibt sich eindeutig, dass der AG den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beenden will.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

§ 14 DOKUMENTATION, EINWEISUNG, NUTZUNGSRECHTE

(1) Der AN übergibt die nach der jeweiligen ATV geschuldeten Unterlagen, insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Prüf- und Inbetriebnahmeprotokolle (z. B. Druckprüf- und Spülprotokolle, Protokoll des hydraulischen Abgleichs) und Anlagenschemata. Weitergehende Unterlagen (z. B. CAD-Revisionspläne in bestimmten Formaten, Raumbücher, Wartungshandbücher, Datenblatt- und Zertifikatssammlungen) schuldet der AN nur bei gesonderter Vereinbarung gegen Vergütung.

(2) Der AN weist den AG bzw. den von ihm benannten Betreiber einmalig in die Bedienung der Anlage ein und dokumentiert die Einweisung in einem Protokoll. Weitere Einweisungen werden nach Aufwand vergütet.

(3) Die nach Absatz 1 übergebenen Betriebsunterlagen darf der AG ab Übergabe für Betrieb, Wartung und behördliche Nachweise nutzen; im Übrigen gilt für Nutzungsrechte § 2 Abs. 5. Die Rechte des AN aus §§ 273, 320 BGB bleiben unberührt.

§ 15 FÖRDERMITTEL UND NACHWEISE

Die Beantragung öffentlicher Fördermittel obliegt dem AG. Der AN stellt auf Wunsch die erforderlichen technischen Angaben und Bestätigungen aus seinem Leistungsbereich zur Verfügung. Die Gewährung oder eine bestimmte Höhe einer Förderung schuldet der AN nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Leistungen, die nicht im Auftrag enthalten sind (z. B. Fachplanung, Berechnungen, Nachweise), erbringt der AN nur gegen gesonderte Vergütung.

§ 16 DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT, REFERENZEN

(1) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) Die Vertragsparteien behandeln alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der AN berechtigt, das Bauvorhaben unter Nennung des AG und mit Fotos seiner Leistung ohne personenbezogene Daten Dritter als Referenz zu verwenden, sofern der AG dem nicht in Textform widerspricht.

§ 17 ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

Der AN übermittelt Rechnungen elektronisch. Der AG ist mit dem Empfang von E-Rechnungen in einem der Norm EN 16931 entsprechenden Format (insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD) sowie, soweit steuerrechtlich zulässig, von Rechnungen in einem sonstigen elektronischen Format (z. B. PDF) an die von ihm benannte E-Mail-Adresse einverstanden. Der AG teilt dem AN eine Rechnungsempfangsadresse und gegebenenfalls erforderliche Zuordnungsmerkmale (z. B. Leitweg-ID, Bestell- oder Projektnummer) mit.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AN. Erfüllungsort für die Werkleistung ist der Ort der Baustelle.

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111

(3) Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz des AN in Wangen im Allgäu. Der AN ist berechtigt, den AG auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Der AG kann Ansprüche gegen den AN nur mit dessen Zustimmung an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB).

SPEIDEL
SANITÄR | HEIZUNG | KLIMA

ANSCHRIFT
Speidel Sanitär – Heizung – Klima GmbH
Beutelsau – Argenauweg 10
88239 Wangen im Allgäu
Geschäftsführer: Denis Speidel

KOMMUNIKATION
Telefon 07522 / 9858981
Mobil 0162 / 4509504
E-Mail info@speidel-meisterbetrieb-shk.de
Web www.speidelmeisterbetrieb.de

BANKVERBINDUNG
Volksbank Allgäu-Oberschwaben
IBAN DE17 6509 1040 0169 0570 03
BIC GENODES1LEU
USt-IdNr. DE345129744
St.-Nr. 9106032111